

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0254/20	13.07.2020

zum/zur

A0114/20
Fraktion CDU/FDP

Bezeichnung

Änderung von Gebühren für Sondernutzungen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	11.08.2020
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	27.08.2020
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	10.09.2020
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	17.09.2020
Finanz- und Grundstücksausschuss	30.09.2020
Stadtrat	08.10.2020

Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 14.05.2020 gestellten Antrag A0114/20 und dem Änderungsantrag A0114/20/1 vom 18.05.2020 möchte die Stadtverwaltung nachfolgend Stellung nehmen.

Der Stadtrat möge beschließen:

„Die Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Magdeburg – Gebührentarife für Sondernutzung - wird wie folgt befristet vom 1. Juni 2020 - 31. Dezember 2021 ausgesetzt:

Ziffer 3.2 Veranstaltungen mit ambulantem Handel

Ziffer 4 Warenauslagen und Angebotsstände vor der Stätte der Leistung

Ziffer 4.1 – ohne Verkauf

Ziffer 4.2 – mit Verkauf

Ziffer 5 Boulevardeinrichtungen Aufstellen von Tresen, Tischen u. Sitzangelegenheiten zu gewerblichen Zwecken

Ziffer 5.1 Schlechtwetterbonus

Ziffer 5.2 Jahresbonus

Ziffer 14.4 Werbeanlagen, Hinweisschilder und Aufsteller an der Stätte der Leistung

Ziffer 16.1 Kioske, Imbissstände u. ä. ortsfeste Verkaufseinrichtungen

Ziffer 16.3 Ambulante Verkaufsstände/ambulanter Straßenhandel aller Art“

Der Antrag wird wie folgt ergänzt:

„Dem Messeverein VSG wird auch nachwirkend für die Dauer der durch die Landesregierung verursachten Untersagung von Volksfesten, jedoch vorerst begrenzt auf das Jahr 2020, die Miete für den Messeplatz „Max Wille“ erlassen.“

Mit Beschlussnummer 634-019(VII20) hat der Stadtrat bereits empfohlen, dass im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nach Anlage 1, Punkt 5 (Boulevardeinrichtungen-Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken) und Punkt 8 (Aufstellen von Fahrradständern und Fahrradabstellanlagen) ausgesetzt werden soll.

Seitens der Verwaltung wird Folgendes angeregt:

Mit § 5 der derzeit gültigen Sondernutzungsgebührensatzung steht eine im Ermessen der Verwaltung liegende Ermächtigungsgrundlage für die Stundung, Herabsetzung und den Erlass der Sondernutzungsgebühren zur Verfügung. Diese Regelung sieht entsprechende Billigkeitsmaßnahmen auf Antragstellung im Einzelfall vor. Hier könnte eine ermessensleitende Vorgabe für eine einheitliche Anwendung der bereits vorliegenden Satzungsregelung für die von der derzeitigen Situation betroffenen Gastronomen zu einer interessengerechten und zielführenden Lösung führen. Da für die Anwendung der Satzung die Verwaltung zuständig ist, könnte der Stadtrat im Rahmen einer entsprechenden Beschlussfassung dem Oberbürgermeister eine entsprechende Anwendung der Satzung empfehlen. Ein entsprechender Beschlusstext könnte wie folgt formuliert werden:

„Der Stadtrat empfiehlt, dass in einheitlicher Anwendung der derzeitigen Regelung des § 5 der Sondernutzungsgebührensatzung im Zeitraum vom 01.06.2020 bis zum 31.12.2021 für Sondernutzungsgebühren nach Ziffer 3.2 Veranstaltungen mit ambulantem Handel, Ziffer 4 Warenauslagen und Angebotsstände vor der Stätte der Leistung, Ziffer 4.1 –ohne Verkauf, Ziffer 4.2 –mit Verkauf, Ziffer 5 Boulevardeinrichtungen Aufstellen von Tresen, Tischen u. Sitzangelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, Ziffer 14.4 Werbeanlagen, Hinweisschilder und Aufsteller an der Stätte der Leistung, Ziffer 16.1 Kioske, Imbissstände u. ä. ortsfeste Verkaufseinrichtungen, Ziffer 16.3 Ambulante Verkaufsstände/ambulanter Straßenhandel aller Art, der Anlage 1, Sondernutzungsgebühren nicht erhoben werden. Soweit sie gezahlt wurden, werden sie erstattet. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.“

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 358.477,17 EUR an Sondernutzungsgebühren eingenommen. Die im Antrag genannten Ziffern würden ca. 45 % - 50 % der Sondernutzungsgebühren ausmachen, somit würden sich die Einnahmen für die Jahre 2020/2021 reduzieren.

Der Verein selbstständiger Gewerbetreibender, Markt- & Messereisender e. V. (kurz VSG) ist Mieter des Messeplatzes „Max Wille“ in Magdeburg. Die Miete für 2020 beträgt insgesamt 43.446,84 EUR, wovon bereits 13.242,21 EUR geleistet wurden und die restliche Miete derzeit gestundet ist.

Grundsätzlich gilt, dass der Erlass eine Maßnahme ist, mit der auf einen Anspruch endgültig verzichtet wird. Im Gegensatz zur Stundung oder Niederschlagung erlischt der Anspruch durch den Erlass. Mit dem endgültigen Verzicht auf eine Forderung ist eine Außenwirkung verbunden, denn der Anspruch kann später nicht wieder aufleben. Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. Die Entscheidung über den Erlass ist dem Schuldner schriftlich mitzuteilen. Ein Erlass soll die Gerechtigkeit im Einzelfall herstellen und nur in besonders gelagerten Sachverhalten gewährt werden. Wird ein Erlassgrund zuerkannt, z. B. Gewährung wegen der Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie, ist dieser auf alle Abgabepflichtigen anzuwenden. Dieser Personenkreis hätte dann einen Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung. Die Landeshauptstadt Magdeburg wäre dann verpflichtet jedem Antragsteller, mit den gleichen Voraussetzungen, einen Erlass der Forderungen zu gewähren. Unabhängig von einer Grundsatzentscheidung besteht jederzeit die Möglichkeit, einen Erlassantrag wegen vorliegender Bedürftigkeitsgründe (z. B. ohne Erlass wäre eine Existenzgefährdung des Vereins gegeben) einzureichen.

Im vorliegenden Sachverhalt handelt es sich um einen eingetragenen gemeinnützigen Verein, welcher grundsätzlich kein Vermögen haben sollte. Ein Verein hat seine Finanzmittel zeitnah (eine Frist von zwei Jahren ist vorgesehen) zu verwenden. Besonderheiten sind aber möglich, z. B. Vermögenserhöhungen durch Spenden, Zuwendungen nach Erbschaften oder Sachzuwendungen. Das Vereinsvermögen wäre aber bei einer Erlassentscheidung zu berücksichtigen. Diese Sachverhalte müssen für jeden Einzelfall detailliert durch den Schuldner nachgewiesen werden.

Dr. Scheidemann